



Deutscher Ultraleichtflugverband e. V.

**Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA)  
Nr. 2024-003**

**Datum der Bekanntgabe:  
19.12.2024**

**Luftsportgeräte-Muster:**

Diverse DULV-Gerätekenntblätter

**Maßnahmen einer anderen Stelle:**

**Gerätekenntblatt-Nr.:**

Alle Gerätekenntblattnummern von Luftsportgeräten bei denen ein Rotax 912 iS, 915 iS oder 916 iS installiert ist.

**Technische Mitteilungen des Herstellers:**

SB-912 i-016\_915 i-016\_916 i-006 (siehe Anlage)  
SB-912 i-016iS\_915 i-016iS\_916 i-006iS (siehe Anlage)

**Betroffenes Luftfahrtgerät:**

Betroffen sind alle in den Rotax Service Bulletins aufgeführten Seriennummern der Rotax 912 iS-, Rotax 915 iS- und Rotax 916 iS-Motoren, die in Luftsportgeräten mit einer Muster- oder Einzelstückzulassung des Deutschen Ultraleichtflugverbands e.V. (DULV) installiert und zugelassen wurden, sich im Verfahren der Muster- oder Einzelstückprüfung befinden oder mit einer Vorläufigen Verkehrszulassung (VVZ) des DULV betrieben werden.

Motor-Seriennummern (S/N) aus der Liste in den angehängten Service Bulletins, die mindestens 200 Betriebsstunden aufweisen, sind von diesem Service Bulletin ausgenommen, da die Kühlung des Generators in diesen Fällen ausreichend ist.

**Anlass:**

Aufgrund einer Abweichung im Herstellungsprozess kann eine übermäßige Verwendung von LOCTITE am Freilaufgehäuse und/oder an der Ölsprühdüse zu einer Verstopfung der Düse führen. Dies kann eine unzureichende Kühlung zur Folge haben und potenziell Schäden an der Generatorbaugruppe bis hin zum Ausfall einer LANE verursachen. Details sind dem Anhang zu entnehmen.

**Maßnahmen:**

Inspektion und/oder Austausch der Ölsprühdüse für den Rotax Motor Typ 912 iS, 915 iS und 916 iS. Für Details, siehe Anhang.

**Fristen:**

Vor der ersten Installation des Motors / Ersatzteils

Bei der nächsten geplanten Wartungsmaßnahme oder spätestens innerhalb der nächsten 25 Betriebsstunden ist diese Überprüfung der Ölsprühdüse an den in Abschnitt 1.1) aufgeführten Motoren gemäß den folgenden Anweisungen in Abschnitt 3 durchzuführen, jedoch spätestens nach 1 Jahr (ab dem Datum der ersten Ausgabe dieses Service Bulletins).

**Begründung:**

Im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs, das in diesem Fall das Interesse des Adressaten am Aufschub der angeordneten Maßnahmen überwiegt, ist es erforderlich, den Sofort-Vollzug dieser Lufttüchtigkeitsanweisung anzuordnen.

gez.: Benedikt Glock  
2. Vorsitzender DULV

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Ultraleichtflugverband e.V., Mühlweg 9, 71577 Großerlach-Morbach einzulegen.

Ein eventueller Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5, 70178 Stuttgart, kann auf Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung jedoch ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen.